

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Raiffeisen Waren GmbH für den Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, außer Kartoffeln

Zur Qualitätssicherung betreibt die Raiffeisen Waren GmbH (RW) Qualitätsmanagementsysteme (QMS) für die Bereiche Futtermittel, Getreide/Ölsaaten und Transport.

Den Bedürfnissen der Ernährungswirtschaft wird durch dieses stufenübergreifende System von der Erzeugung bis zum Lebensmitteleinzelhandel Rechnung getragen. Für sämtliche Ankäufe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Erntegut) durch die RW gelten die RW Abzugstabellen, im Anschluss die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel¹ und die Ölmühlenbedingungen.

- Ergänzend hierzu garantiert der Verkäufer der RW, dass das Erntegut, wie von ihm beschrieben, diesen Angaben entspricht und darüber hinaus die Qualitätsanforderungen aus dem Merkblatt „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ in der jeweils aktuellen Fassung² erfüllt werden.
- Das Erntegut ist kein GVO, enthält kein GVO und wurde nicht aus GVO hergestellt.
- Das Erntegut wurde nach der Ernte zur Gesunderhaltung keiner chemischen Behandlungsmaßnahme unterzogen. Sollte dennoch das Erntegut zur Gesunderhaltung einer chemischen Behandlungsmaßnahme unterzogen worden sein, so verpflichtet sich der Verkäufer zur Unterrichtung des Käufers hierüber in Schriftform unter Bezeichnung der zur Gesunderhaltung verwandten chemischen Behandlungsmaßnahme und des genauen Anwendungszeitraums.
- Die Verbringung des Ernteguts erfolgt mit geeigneten Transportmitteln, die über saubere, trockene Ladeflächen verfügen und für den Transport von Lebens- und Futtermitteln fachgerecht³ gereinigt wurden. Ein vorheriger Transport von kritischen Produkten, wie z.B. loses, gebeiztes Saatgut, Klärschlamm, Dung, Müll, Produkte mit tierischen Bestandteilen etc., ist untersagt.
- Das Erntegut wurde gemäß guter fachlicher Praxis und den gültigen europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen hergestellt, eingelagert und gesunderhalten. Des Weiteren werden die Vorgaben aus der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung sowie der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung⁴ eingehalten.
- Die Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen. Es werden Rückstellmuster des betroffenen Erntegutes gebildet. Die Art der Probenahme und der Rückstellmusterbildung der RW werden als verbindlich anerkannt. Das Erntegut muss zeitnah zurück verfolgbar sein.
- Die RW wird stichprobenartig die Einhaltung der Qualitätsmerkmale, wie vorstehend beschrieben, prüfen.
- Der RW ist gestattet, Einsicht in die Schlagdokumentation zu nehmen sowie einen Nachweis des für die Erzeugung der Ware eingesetzten Saatguts zu verlangen. Die Ware wurde unter Einhaltung der jeweils geltenden europäischen und nationalen Regelungen für den gemeinsamen Sortenschutz erzeugt. Der Verkäufer wird die RW vor Ansprüchen Dritter, die auf der Verletzung der vorgenannten Rechte beruhen, freistellen sowie den weiteren Schaden ersetzen.
- Die RW ist berechtigt, Ihre Leistungen auf elektronischen Wege abzurechnen.

Von jeder Getreide-, Ölsaaten- und Leguminosen- Anlieferung wird am Entladeort ein repräsentatives Muster gezogen, das über die Entladung entscheidet sowie für die Festlegung der qualitativen Beschaffenheit der Ware maßgeblich ist. Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit wird das Muster versiegelt und am Entladeort aufbewahrt. Mit meiner Unterschrift erkenne ich die in diesem Dokument dargestellte gelieferte Menge des o.g. Artikels sowie die durchgeführte Beprobung des Artikels (Qualität) an. Des Weiteren bestätige ich, dass die gelieferte Ware den hier festgestellten Qualitätsmerkmalen entspricht.

Als Schiedsgericht im Sinne von §1 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel wird das der RW vereinbart. Für den Fall der Geltendmachung von Ansprüchen vor ordentlichen Gerichten gilt als Gerichtsstand Kassel vereinbart. Im Übrigen gelten, soweit vorstehend nicht anders geregelt, die gesetzlichen Bestimmungen.

Für Anlieferungen gilt: Messwerte aus frei programmierbarer Zusatzeinrichtung. Die geeichten Messwerte können eingesehen werden.

Der Spediteur/Frachtführer übernimmt zu Gunsten des Absenders dessen Obliegenheiten und Pflichten nach § 412 (I) HGB, und zwar mit schuldbefreiender Wirkung, soweit es gesetzlich möglich ist. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, das Gut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen.

Die vorstehenden Allgemeine Geschäftsbedingungen der Raiffeisen Waren GmbH für den Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, außer Kartoffeln sowie die jeweils festgestellten Qualitätsparameter gelten vom Verkäufer als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 24 Stunden schriftlich dagegen Einspruch bei der RW eingelegt wird.

¹ Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel sind einzusehen an den RW-Erfassungsstandorten

² Einzusehen unter www.rw.net

³ Gemäß Reinigungsvorgaben der IDTF Datenbank www.icrt-idtf.com/de/index.php

⁴ Einzusehen unter https://www.ble.de/DE/Themen/Klima-Energie/Nachhaltige-Biomasseherstellung/nachhaltige-biomasseherstellung_node.html